



**Oberstaatsanwaltschaft  
Innsbruck**

1 Jv 907-26/21x  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 28. Juni 2021

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Telefon: +43 5 76014 342503  
Telefax: +43 5 76014 342529

E-mail:  
[ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.at](mailto:ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter/in:  
OStA Mag. Boris Kuznik

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

An das  
Präsidium des Nationalrats  
in W i e n

per E-Mail an die Adresse  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Bezug:** 128/ME (XXVII. GP)

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck beehrt sich, zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (**Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021**) folgende

## **S T E L L U N G S N A H M E**

zu erstatten:

Das Hauptaugenmerk des Gesetzesentwurfs liegt – wie den Erläuterungen dazu entnommen werden kann – auf einer menschenrechtskonformen und zugleich ressourcenbewussten Modernisierung des Maßnahmenrechts, die angesichts der insoweit seit fast 50 Jahren weitgehend unveränderten Rechtslage sowie der kontinuierlich und stark steigenden Zahl strafrechtlicher Unterbringungen an sich vorbehaltlos zu begrüßen ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf allein wird dieses Ziel allerdings (einmal mehr) schon deshalb nicht zu erreichen sein, weil es zum einen nach wie vor (faktisch) an den im Entwurf für die Unterbringung psychisch Kranker vorgesehenen Vollzugseinrichtungen („forensisch-therapeutischen Zentren“) mangelt und zum anderen den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten die im Unterbringungsverfahren beizuziehenden Sachverständigen der Psychiatrie, die nach dem Entwurf vorzugsweise auch noch für das Fachgebiet der psychiatrischen Kriminalprognostik eingetragen sein sollen (vgl. § 430 Abs 1 Z 2 StPO in der vorgeschlagenen Fassung), bereits jetzt nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen.

Um dem Ziel eines modernen Maßnahmenrechts sowie zeitgemäßen Maßnahmenvollzugs nicht nur theoretisch näher zu kommen, bedarf es sohin vor allem auch der Schaffung entsprechender Vollzugseinrichtungen und der wirksamen Motivation von psychiatrischen Sachverständigen, in Verfahren zur strafrechtlichen Unterbringung tätig zu werden, was beispielsweise durch adäquate Honorierung ihrer Leistungen im Gebührenanspruchsgesetz bewerkstelligt werden könnte.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck auf Folgendes hinzuweisen:

**Zu Artikel 1 Z 1 (§ 21 StGB):**

Soweit die Neufassung des § 21 StGB als Voraussetzungen für eine Unterbringung (weiterhin) eine schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung der betroffenen Person und (entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug) eine unmittelbare Kausalbeziehung zwischen dieser Störung einerseits sowie Anlass- und Prognosestat andererseits verlangt, besteht gegen die vorgeschlagene Änderung kein Einwand. Die als weiteres Unterbringungskriterium ausdrücklich erwähnte *hohe Wahrscheinlichkeit künftiger Delinquenz* wird von der Judikatur ohnedies schon jetzt für erforderlich gehalten.

Demgegenüber scheinen Probleme bei der Feststellung des (neuen) Erfordernisses, wonach eine Prognosestat *in absehbarer Zukunft* zu befürchten sein muss, in der Praxis geradezu vorprogrammiert. Hinsichtlich der in § 21 Abs 3 StGB vorgeschlagenen Anhebung der Schwelle zu den für eine Unterbringung tauglichen Anlassstaten ist

überdies zu bedenken, dass nach dem vorliegenden Entwurf beispielweise selbst massive gefährliche Drohungen mit dem Tode als Anlass für eine (vorläufige) Unterbringung ausscheiden, solange sie nicht zum Selbstmord oder einem Selbstmordversuch des Opfers führen und aus den Umständen der Tatbegehung keine besondere Gefährlichkeit der Täterin/des Täters konkret abgeleitet werden kann.

**Zu Artikel 1 Z 8 (Entfall des Abs 1 in § 45 StGB); Z 10, 11, 12 und 13 (§§ 51 Abs 5; 54 Abs 1, Abs 2 und Abs 4 StGB) sowie zu Artikel 2 Z 19, 20 und 21 (§§ 494a Abs 2, 495 Abs 1 und 497 Abs 1 StPO):**

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die geltenden Bestimmungen betreffend eine bedingte Nachsicht der Unterbringung von straffälligen Personen mit psychischen Störungen durch ein künftig in den §§ 157a ff StVG enthaltenes Regelwerk über das vorläufige Absehen vom Vollzug einer Unterbringung nach § 21 StGB ersetzt werden, wogegen grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Bei der danach vorgeschlagenen Aufhebung nicht nur des § 45 Abs 1 StGB idgF, sondern auch der materiellen und formellen Bestimmungen hinsichtlich des Widerrufs einer bedingten Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, der damit in Zusammenhang stehenden Weisungen und der endgültigen Nachsicht sieht der Entwurf allerdings – soweit ersichtlich – für die aktuellen Fälle einer (rechtskräftig) bedingt nachgesehenen Unterbringung keine Übergangsregelung vor. Ein Widerruf der bedingten Nachsicht der Unterbringung wäre daher in solchen Fällen – selbst bei besonderer Gefährlichkeit der betroffenen Person – wohl nicht mehr möglich.

**Zu Artikel 2 Z 1 (Inhaltsverzeichnis der StPO):**

Die Formulierung der Überschrift des 2. Abschnitts des 21. Hauptstücks im Inhaltsverzeichnis stimmt mit der tatsächlichen Überschrift des betreffenden Abschnitts der Strafprozessordnung laut Artikel 2 Z 6 des vorliegenden Entwurfs nicht überein.

**Zu Artikel 2 Z 5 (§ 434 Abs 2 und Abs 3 StPO):**

Zur vorgeschlagenen Regelung, die Entscheidung über eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 oder (nunmehr auch) Abs 2 StGB, sofern nicht ohnehin das Geschworenen-

gericht zuständig ist, ausnahmslos einem aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen bestehenden („großen“) Schöffengericht vorzubehalten, ist auszuführen, dass sie mit der Zielsetzung einer ressourcenbewussten Modernisierung des Maßnahmenrechts nicht in Einklang zu bringen ist.

#### **Zu Artikel 2 Z 5 (§ 434d StPO):**

Der im Entwurf vorgeschlagene § 434d StPO sieht jeweils für die gesamte Dauer der Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit die Anwesenheit eines Verteidigers der betroffenen Person (Abs 1) und die Beziehung einer/eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie (Abs 2) vor. Um Verstöße gegen diese – in ähnlicher Form derzeit in § 430 Abs 3 und Abs 4 StPO enthaltenen – Bestimmungen in einer Nichtigkeitsbeschwerde erfolgreich geltend machen zu können, ist eine Anpassung der Nichtigkeitsgründe nach §§ 281 Abs 1 Z 3 und 345 Abs 1 Z 4 StPO unabdingbar.

#### **Zu Artikel 3 Z 4 (§ 157c StVG):**

Der in § 157c Abs 2 Z 4 StVG als mögliche Bedingung im Zusammenhang mit einem vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung vorgesehene Auftrag zur Suchtmittelenthaltssamkeit erscheint entbehrlich, weil unter Suchtmitteln nach § 1 Abs 2 SMG Suchtgifte und psychotrope Stoffe zu verstehen sind, deren vorschriftswidriger Erwerb und Besitz ohnehin verboten ist (§§ 27 Abs 1 Z 1, 30 Abs 1 SMG).

#### **Zu Artikel 3 Z 4 (§§ 157j und 157k StVG):**

Der Entwurf ordnet in den §§ 157j und 157k StVG für die vorübergehende Aussetzung und den Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug der Unterbringung, die Abänderung von daran geknüpften Bedingungen, eine Verlängerung der Probezeit und schließlich die allenfalls notwendige Festnahme der betroffenen Person jeweils eine Entscheidung des *erkennenden Gerichts* und solcherart – mit Blick auf § 434 Abs 2 und Abs 3 StPO – des großen Schöffen- oder Geschworenengerichts mit Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung an.

Abgesehen davon, dass diese Regelung hinsichtlich der Abänderung der Voraussetzungen und Bedingungen für ein vorläufiges Absehen vom Vollzug der Unterbringung mit § 494 Abs 1 zweiter Satz StPO, der im Zusammenhang mit der Erteilung

von Weisungen außerhalb der Hauptverhandlung eine Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts vorsieht, im Widerspruch zu stehen scheint, erweist sie sich allein schon im Hinblick auf die naturgemäß nicht ständig gegebene Anwesenheit der Schöffen und Geschworenen bei Gericht auch als unzweckmäßig und in der Praxis nahezu undurchführbar.

**Zu Artikel 3 Z 6 (§ 158 Abs 1 StVG):**

Die einzufügende Wendung müsste sprachlich richtig „*strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum*“ lauten.

**Zu Artikel 3 Z 13 (§ 164 Abs 1 StVG):**

Der erste Satz des § 164 Abs 1 StVG sollte auch hinsichtlich der Wendung „*unter dem Einfluß ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit*“ an die neue Terminologie des § 21 StGB angepasst werden.

**Zu Artikel 4 Z 1, 2, 3, 4, 9 und 10 (§§ 5 Z 6b, 17b, 19 Abs 2, 32 Abs 5, 57 und 58a JGG):**

Die im Entwurf vorgeschlagenen Sonderbestimmungen hinsichtlich Anordnung und Vollzug vorbeugender Maßnahmen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind durchwegs zu befürworten.

Die Formulierung des § 17b Abs 2 erster Halbsatz JGG (arg. „*zu prüfen*“) lässt allerdings – im Gegensatz zu § 25 Abs 3 StGB (arg. „*zu entscheiden*“) – die nach den Erläuterungen (vgl. do. Seite 12 zweiter Absatz) intendierte Klarstellung vermissen, dass über die weitere Notwendigkeit der Unterbringung zumindest halbjährlich auch tatsächlich zu entscheiden ist.

Im Zusammenhang mit den in § 17b Abs 2 zweiter Halbsatz und § 32 Abs 5 JGG vorgesehenen Bestimmungen ist schließlich erneut auf die bereits eingangs angesprochene Problematik hinzuweisen, dass die in Verfahren zur strafrechtlichen Unterbringung benötigten, entsprechend qualifizierten psychiatrischen Sachverständigen und dabei im Besonderen jene aus den Fachgebieten der Kinder- und Jugend-

psychiatrie sowie der psychiatrischen Kriminalprognostik für die Organe der Strafjustiz nicht in der erforderlichen Anzahl verfügbar sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft:

Dr. Brigitte Loderbauer

Elektronische Ausfertigung  
Gem. § 79 GOG